Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Altenbeken vom 14.12.2023

Präambel

Regriffshestimmung

81

3'	Degrinobestimmung
§2	Allgemeine Verhaltenspflicht
§3	Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
§4	Werbung, wildes Plakatieren
§5	Tiere
§6	Verunreinigungsverbot
§7	Abfallbehälter / Sammelbehälter
§8	Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
§9	Kinderspielplätze
§10	Hausnummern
§11	Öffentliche Hinweisschilder
§12	Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
§13	Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
§14	Brauchtumsfeuer
§15	Erlaubnisse, Ausnahmen
§16	Ordnungswidrigkeiten
§17	Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 274) und der §§ 5 Abs.1; 7 Abs.1; 9 Abs.3; 10 Abs.4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImschG) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV NW S. 622) wird von der Gemeinde Altenbeken als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Altenbeken vom 14.12.2023 mit Zustimmung der Bezirksregierung Detmold zu den §§ 5, 9, 12, 13 und 14 der Verordnung vom 10.01.2024 für das Gebiet der Gemeinde Altenbeken folgende Verordnung erlassen:

Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne der Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 - 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 - Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 - 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs.2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt

- 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
- in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
- 3. in den Anlagen zu übernachten, Feuer anzulegen oder zu grillen (die Verwendung jeglicher Arten von Grills ist verboten);
- 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
- 5. in den Anlagen und Verkehrsflächen Alkohol und andere Rauschmittel zu konsumieren, wenn hiervon eine Störung ausgehen kann;
- 6. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen jede ständig wiederkehrende örtliche Ansammlung von Personen, von denen regelmäßig Störungen ausgehen, wie z.B. Lärmbelästigung, hilfloser Zustand bei Volltrunkenheit, Verunreinigung, Belästigung Dritter oder weitere Aufdringlichkeiten;
- 7. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen in aggressiver Form oder unter Einsatz von Kindern und Tieren zu betteln;
- 8. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
- 9. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden:
- Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
- 11. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt;
- 12. Unbefugt Fahrzeuge sowie andere Gegenstände abzustellen oder Materialien zu Lagern.

§ 4

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegene Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs.1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder diese in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde Altenbeken genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde Altenbeken konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

Tiere

- (1) Hunde sind an der Leine zu führen
- a) im räumlichen Zusammenhang bebauter Ortsteile auf Verkehrsflächen und in Anlagen im Sinne des § 1,
- b) außerhalb bebauter Ortsteile
 - in Anlagen, die dem Sport, dem Spiel oder der Erholung dienen,
 - auf anderen Flächen, soweit der Leinenzwang durch besondere Beschilderung vorgeschrieben ist.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW).

- (2) Beim Freilaufen von Hunden auf Verkehrsflächen und in Anlagen außerhalb bebauter Ortsteile ist zu gewährleisten, dass das Tier jederzeit auf Kommandos des Hundeführers reagiert. Kann dieses nicht sichergestellt werden, ist das Tier anzuleinen. Unabhängig hiervon ist der Hund auf den vorgenannten Flächen anzuleinen bzw. festzuhalten, solange ein Passant bzw. Zweiradfahrer in Sichtweite ist.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (4) Wildlebende Tauben, Wasservögel (z.B. Enten, Schwäne, Blesshühner) und Fische dürfen in Anlagen im Sinne des § 1 nicht gefüttert werden.

(5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Blinde sowie hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen und nicht für Diensthunde der Bundesund Landesbehörden sowie für Diensthunde der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 6

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 - das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 - das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
 - 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen und sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin und ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können.
 - 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt der Gemeinde außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 - der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einsammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Abfallbehälter / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichen Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 9

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine Altersgrenze festgelegt ist. Sie können hierbei von Aufsichtspersonen begleitet werden. Andere Personen dürfen auf dem Spielplatz nur verweilen, wenn sie die bestimmungsgemäße Nutzung nicht beeinträchtigen.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard fahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspielen jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, es sei denn, dass andere Benutzungszeiten auf dem Hinweisschild angegeben sind.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.
- (6) Der Konsum sowie auch das Lagern von alkoholischen Getränken und sonstigen Rauschmitteln auf Kinderspielplätzen ist untersagt.

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder nutzungsberechtigten Person auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften oder sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 1 LlmschG), werden gem. § 9 Abs.3 LlmschG folgende Ausnahmen zugelassen:
 - 1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 01. Januar bis 04:00 Uhr
 - 2. für die Nacht vom 30. April auf den 01. Mai bis 03:00 Uhr
 - 3. für das Fest "Vivat Viadukt" bis 02:00 Uhr
 - 4. für die jährlichen Schützenfeste und Königschießen bis 04:00 Uhr.
 - 5. für Karnevalsveranstaltungen
 - am Wochenende vor Weiberfastnacht (Freitag und Samstag) sowie
 - im Zeitraum von Weiberfastnacht bis einschließlich Rosenmontag bis 03:00 Uhr
 - 6. für traditionelle Volksfeste, Sportfeste, Musikfeste und Vereinsfeste
 - für die Nacht von Freitag auf Samstag bis 02:00 Uhr
 - für die Nacht von Samstag auf Sonntag sowie
 für die Nacht auf einen Feiertag bis 02:00 Uhr
 - für die Nacht, auf den ein regulärer Wochenarbeitstag folgt (Montag bis Freitag) bis 24:00 Uhr
- (2) Vom Verbot der Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte (§ 10 Abs. 1 LlmschG)) werden gemäß § 10 Abs. 4 LlmschG für nachfolgend genannte Veranstaltungen folgende Ausnahmen zugelassen:
 - 1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 01. Januar bis 03:00 Uhr
 - 2. für die Nacht vom 30. April auf den 01. Mai bis 02:00 Uhr
 - 3. für das Fest "Vivat Viadukt" bis 01:00 Uhr
 - 4. für die jährlichen Schützenfeste und Königschießen bis 03:00 Uhr
 - 5. für Karnevalsveranstaltungen
 - am Wochenende vor Weiberfastnacht (Freitag und Samstag) sowie
 - im Zeitraum von Weiberfastnacht bis einschließlich Rosenmontag bis 02:00 Uhr
 - 6. für traditionelle Volksfeste, Sportfeste, Musikfeste und Vereinsfeste
 - a) innerhalb fester Baulichkeiten

- für die Nacht von Freitag auf Samstag bis 02:00 Uhr
- für die Nacht von Samstag auf Sonntag sowie
 für die Nacht auf einen Feiertag bis 02:00 Uhr
- für die Nacht, auf die ein regulärer Wochenarbeitstag folgt (Montag bis Freitag) bis 23:00 Uhr
- b) außerhalb fester Baulichkeiten (Zeltveranstaltungen, Open Air)
- für die Nacht von Freitag auf Samstag bis 01:00 Uhr
- für die Nacht von Samstag auf Sonntag sowie für die Nacht auf einen Feiertag bis 02:00 Uhr
- für die Nacht, auf die ein regulärer Wochenarbeitstag folgt (Montag bis Freitag) bis 23:00 Uhr
- (3) Die örtliche Ordnungsbehörde kann die in Abs. 1 und 2 zugelassenen Ausnahmen bezüglich der Stärke und Dauer der Lärmentwicklung im Einzelfall einschränken und Auflagen erteilen. Maßgebend für die Beurteilung ist der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.10.2006 zuletzt geändert am 13.04.2016 Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Ausnahmen unter Absatz 1 und 2 Nr. 3. bis 6. sind auf den jeweiligen Festplatz bzw. Veranstaltungsort beschränkt.

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, das schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.
- (2) Brauchtumsfeuer sind der örtlichen Ordnungsbehörde spätestens 2 Wochen vor dem Abbrenntermin telefonisch oder schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Anzeige nach Abs. 2 muss folgende Angaben enthalten:
 - 1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n);
 - 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en);
 - 3. Ort, Datum und Uhrzeit des Brauchtumsfeuers;
 - 4. Entfernung der Abbrennstelle zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen;
 - 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials;
 - getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher, Handy für Notruf);
- (4) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden. Sofern die Feuerstelle vorher aufgeschichtet wurde, ist das Abbrennmaterial am Tage des Entzündens umzuschichten.
- (5) Beim Abbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - 100 m von zum Aufenthalt von Personen bestimmten Gebäuden
 - 25m von sonstigen baulichen Anlagen
 - 50m von öffentlichen Verkehrsflächen und
 - 10m von befestigten Wirtschaftswegen.

Auf Antrag können Ausnahmen zugelassen werden.

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen abgebrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der zuständigen Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

- (7) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei über 18 Jahre alten Personen beaufsichtigt werden. Diese dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (8) Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder den Vorschriften entsprechend zu entsorgen.

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interesse im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
 - 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
 - 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
 - 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung:
 - 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
 - 6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
 - 7. das Ab- und Aufstellen von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
 - 8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung;
 - 9. die Hausnumerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
 - 10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung

verletzt.

- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LlmschG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlamm gem. § 13 der Verordnung verletzt, oder
 - 2. der Ausnahmeregelung des § 12 der Verordnung zuwiderhandelt, oder
 - 3. die Anzeigepflicht gem. § 14 der Verordnung verletzt.

(3) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 7.7.1986 (BGBI. I S.977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 17

Inkrafttreten, Aufheben und Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit der Ordnung im Gebiet der Gemeinde Altenbeken vom 18.06.1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 22.01.2024

Der Bürgermeister

Matthias Möllers